

**Geschäftsordnung der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KV Nordrhein)
vom 04.12.2010 geändert am 08.06.2011, 23.09.2011 und 13.09.2013**

§ 1

Einberufung der Vertreterversammlung

- 1) Im Kalenderjahr finden mindestens 2 Sitzungen der Vertreterversammlung statt.

- 2) Die Vertreterversammlung wird einberufen:
 - a) auf Anordnung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. bei dessen Verhinderung des Stellvertreters,

 - b) auf Beschluss der Vertreterversammlung innerhalb von 4 Wochen unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung,

 - c) auf Antrag des Vorstandes oder des Hauptausschusses innerhalb von 4 Wochen unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung,

 - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von 4 Wochen unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung,

 - e) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (§ 78 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 89 Abs. 3 SGB IV).

- 3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreter setzt den Tag der Sitzung der Vertreterversammlung fest.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; sie muss spätestens 14 Kalendertage vor dem Zusammentreten der Vertreterversammlung abgeschickt werden, sofern die Satzung der KV Nordrhein nichts anderes bestimmt. Mit der gleichen Frist sind die Mitglieder des Vorstandes der KV Nordrhein einzuladen.

- 4) Auf die Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden, wenn der Vorsitzende der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter in der Einladung ausdrücklich feststellt, dass die zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte dringlich sind.

§ 2

Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung aufgestellt. Einsprüche gegen die Tagesordnung sind nur bis zur Feststellung der Tagesordnung zulässig. Über die Einsprüche entscheidet die Vertreterversammlung.
- 2) Vom Vorstand beantragte Tagesordnungspunkte sind dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich vorzulegen. Alle vom Vorstand mit dem Beschluss auf Einberufung der Vertreterversammlung zugeleiteten Tagesordnungspunkte müssen vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 3) Von mindestens 5 Mitgliedern der Vertreterversammlung beantragte Tagesordnungspunkte müssen dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung vor Absendung der Einladung zur Vertreterversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende muss diese Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufnehmen.
- 4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können vom Vorstand oder gemeinsam von 5 Mitgliedern der Vertreterversammlung bis zur Feststellung

der Tagesordnung schriftlich gestellt werden. Die Vertreterversammlung entscheidet über diese Anträge vor Feststellung der Tagesordnung.

5) Nach Feststellung der Tagesordnung kann eine Erweiterung der Tagesordnung nur beschlossen werden, wenn nicht 10 Mitglieder der Vertreterversammlung den Anträgen auf Erweiterung widersprechen.

6) Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

c) Entscheidung über Widersprüche gegen das Protokoll gem. § 9 Abs. 1,

d) Feststellung der Tagesordnung,

e) Wahlen und Nachwahlen,

f) Satzungsänderungen,

g) Beantwortung von schriftlichen Anfragen, die 10 Tage vor der Vertreterversammlung eingegangen sein müssen; eine Diskussion dazu findet nicht statt,

h) Bericht des Vorstandes, dessen vorläufige Fassung mit der Einladung den Mitgliedern der Vertreterversammlung zugesandt wird und Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse, sofern von diesen gewünscht,

i) Anträge, die den Tagesordnungspunkten nicht zuzuordnen sind.

Es folgen die weiteren Tagesordnungspunkte gemäß der Feststellung zu d).

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte b) bis f) ist nicht, die der Punkte ab g) mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung änderbar.

- 7) Außerhalb der Tagesordnung müssen auf Verlangen Vorlagen und Berichte des Vorstandes der KV Nordrhein sowie des Vorsitzenden der Vertreterversammlung behandelt werden.
- 8) Anfragen außerhalb der Tagesordnung, die ein Mitglied der Vertreterversammlung an den Vorsitzenden oder an den Vorstand richtet, können sofort mündlich oder müssen binnen 4 Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 3

Teilnahme an der Sitzung

- 1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind - mit Ausnahme der Beratung von Personal-, Finanz- und Grundstücksangelegenheiten - öffentlich. Der Vorsitzende kann – soweit er nicht aufgrund von rechtlichen Regelungen hierzu verpflichtet ist – die Öffentlichkeit jederzeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ganz oder teilweise ausschließen, sofern die Mehrheit der Vertreterversammlung nicht widerspricht. Gästen und Mitarbeitern der KV Nordrhein kann er die weitere Teilnahme an den Sitzungen in diesem Fall gestatten. In geschlossenen Sitzungen sind Film- oder Videoaufnahmen sowie Tonaufnahmen – mit Ausnahme der Tonaufzeichnung zur Unterstützung des Protokollführers gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 – unzulässig. Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Verbote erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Sitzung. In öffentlichen Sitzungen bedürfen Film-, Video- und Tonbandaufnahmen der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.
- 2) Der Vorstand sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Hauptstelle der KV Nordrhein (Geschäftsführer und Justitiare) nehmen – soweit nicht persönlich selbst betroffen – an allen Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

- 3) Während der Vertreterversammlung übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt aus. Zuhörer haben sich jeder Äußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann der Vorsitzende einzelne oder alle Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 4

Leitung der Sitzung

- 1) Die Leitung der Sitzung der Vertreterversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter kann den Vorsitz nur übernehmen, wenn er vom Vorsitzenden darum gebeten wird.
- 2) Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Verlauf der Sitzung und hat alle dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er kann die Sitzung unterbrechen bzw. beenden, wenn er sich nicht mehr Gehör verschaffen kann. Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn der Vorsitzende seinen Platz verlässt.
- 3) Ein Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, ist vom Vorsitzenden zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfall ist der Vorsitzende berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen.
- 4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vertreterversammlung, das den Anstand, die parlamentarische oder akademische Sitte verletzt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung zur Ordnung rufen. Nach einem 2. Ordnungsruf kann der Vorsitzende das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung für den betreffenden Sitzungstag ausschließen. Nach einem 3. Ordnungsruf ist ein solcher Ausschluss auszusprechen. Gegen diese Maßnahmen kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung.

- 5) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.
- 6) Der Vorsitzende kann die Sitzung bis zur Dauer von einer Stunde oder mit Zustimmung der Vertreterversammlung für eine längere Zeit unterbrechen.

§ 5

Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 1) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter festgestellt:
 - a) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung aufgrund von § 6 Abs. 7 der Satzung der KV Nordrhein.
 - b) Der Eintritt eines Nachrücker für ein ausgeschiedenes Mitglied nach § 6 Abs. 7 der Satzung der KV Nordrhein.
 - c) Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- 2) Auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist die Beschlussfähigkeit auch während der Sitzung jederzeit festzustellen. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, bis der Eintritt der Beschlussunfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt wird. Der Eintritt der Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt, wenn weniger als 15 Vertreter anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bleibt die Wirksamkeit vorausgegangener Abstimmungen unberührt.

§ 6

Wortmeldung

- 1) Zur Wortmeldung sind die Mitglieder der Vertreterversammlung, die Mitglieder des Vorstandes der KV Nordrhein, Mitglieder der Geschäftsführung der Hauptstelle der KV Nordrhein und geladene Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates, berechtigt.

Außerdem kann sich der Vertreter der Aufsichtsbehörde zu Wort melden. Geladene Gäste und zugezogene Berater können mit Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen.

Darüber hinaus kann das Wort einem nichtgeladenen Nichtmitglied der VV erteilt werden, wenn ein VV-Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und die VV diesem mehrheitlich zustimmt.

- 2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann von dieser Reihenfolge im Einverständnis mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednern abweichen.
- 3) Außerhalb der Reihe ist das Wort zu erteilen:
 - a) zu Anträgen der Geschäftsordnung (vgl. § 7 Abs. 3),
 - b) dem Vertreter der Aufsichtsbehörde,
 - c) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) den beauftragten Referenten,
 - e) den Mitgliedern der Geschäftsführung der Hauptstelle der KV Nordrhein mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

- 4) Der Vortrag ist grundsätzlich in freier Rede zu halten. Referenten dürfen schriftliche Ausarbeitungen verlesen.
- 5) Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes der KV Nordrhein und leitende Mitarbeiter der Verwaltung können sich nach abgeschlossener Beratung oder Abstimmung eines Tagesordnungspunktes zu einer persönlichen Erklärung zu Wort melden. Eine persönliche Erklärung kann nur abgeben, wer persönlich zitiert oder persönlich angegriffen wurde. Ein argumentativer Vortrag oder eine inhaltliche Debatte sind im Rahmen einer persönlichen Erklärung ausgeschlossen.

§ 7

Anträge

- 1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt - mit Ausnahme der Anträge zur Geschäftsordnung gem. Abs. 5 - sind vor Schluss der Debatte schriftlich zu übergeben und werden vom Vorsitzenden in endgültiger Formulierung der Vertreterversammlung bekannt gegeben.
- 2) Ist über einen Antrag abgestimmt worden, können mindestens drei Mitglieder der Vertreterversammlung eine 2. Lesung beantragen. Darüber entscheidet die Vertreterversammlung. Es ist eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Dann ist nur eine nochmalige Rede gegen den Antrag und nur eine Befürwortung durch den Antragsteller oder einen von ihm Beauftragten möglich. Wird danach von drei Mitgliedern eine Neueröffnung der Debatte vor der erneuten Abstimmung beantragt, kann die Mehrheit der Vertreterversammlung dies beschließen.
- 3) Gegenstand und Reihenfolge der Abstimmung werden der Vertreterversammlung vorgestellt. Der jeweilige Antragsteller kann gegen den Vorschlag Einspruch erheben, über den die Vertreterversammlung entscheidet. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so werden nach diesem Zeitpunkt eingereichte Anträge nicht berücksichtigt, sofern die Vertreterversammlung

den Schluss der Debatte beschließt. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung stellt das Ende der Debatte förmlich fest.

- 4) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und - mit Ausnahme bei Geschäftsordnungsanträgen gem. Abs. 5 - die Mitglieder des Vorstandes der KV Nordrhein.
- 5) Außer zum Tagesordnungspunkt können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Als solche gelten insbesondere Anträge auf:
 - a) Beschränkung der Redezeit,
 - b) Ende der Rednerliste,
 - c) Schluss der Debatte,
 - d) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - e) Nichtbefassung,
 - f) Ausschussberatung,
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Erteilung eines Ordnungsrufes,
 - i) getrennte Abstimmung,
 - j) namentliche Abstimmung,
 - k) geheime Abstimmung,
 - l) Feststellung der Beschlussfähigkeit

m) Überweisung an den Vorstand.

- 6) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Anträge nach Abs. 5 Buchstaben a), d), e), f) und h) können auch während des Diskussionsbeitrages eines Redners, aber dann nur schriftlich, gestellt werden. Der Vorsitzende kann den betreffenden Diskussionsredner solange unterbrechen. Bei Beschluss auf Beschränkung der Redezeit beginnt diese Beschränkung für den unterbrochenen Diskussionsredner ab Wiederaufnahme seiner Diskussionsrede.
- 8) Anträge nach Abs. 5 Buchstabe b) und c) gelten nur für den jeweils zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt oder einen Teil desselben und können nur von einem Mitglied der Vertreterversammlung gestellt werden, das zu diesem Tagesordnungspunkt oder einem Teil desselben noch nicht gesprochen hat.
- 9) Anträge, die vor der schriftlichen Einladung der Vertreterversammlung vorliegen, sind mit der Einladung zu versenden.

§ 8

Abstimmung

- 1) Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden, bevor über sie oder Teile von ihnen abgestimmt wird, verlesen. Sie werden nach Maßgabe des Abs. 5 nach Abschluss der Debatte zur Abstimmung gestellt. Antragsteller erhalten das Wort zur Begründung ihrer Anträge. Über Anträge gemäß § 7 Abs. 5 a) – l) muss sofort und ohne Debatte abgestimmt werden; über einen Antrag nach § 7 Abs. 5 m) wird nach Abschluss der Debatte abgestimmt. Vor der Abstimmung über Anträge gemäß des § 7 Abs. 5 ist jeweils einem Redner für

und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

- 2) Bei der Abstimmung über die Anträge muss die Frage an die Vertreterversammlung durch den Vorsitzenden so formuliert werden, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

Über den weitergehenden Antrag ist vor dem engeren und der Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Vertreterversammlung.

- 3) Bei Abstimmungen gehen Anträge auf

- a) Nichtbefassung,

- b) Vertagung,

- c) Ausschussberatung

in der vorstehenden Reihenfolge allen übrigen Anträgen vor.

- 4) Die Abstimmung findet offen statt. Eine namentliche Abstimmung muss auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung durchgeführt werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen wird. Eine schriftliche geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn diese nach Gesetz und Satzung vorgeschrieben ist oder von einem Mitglied verlangt und dieser Antrag von mindestens vier weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Das Verlangen auf schriftliche geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Die Abstimmung beginnt, wenn der Vorsitzende zur Stimmabgabe auffordert.
- 5) Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmschilder. Die geheime schriftliche Abstimmung geschieht durch Einwurf der Stimmzettel in geeignete Behälter. Zum Auszählen der Stimmen bestellt der Vorsitzende der Vertreterversammlung eine Kommission, der auch Mitglieder der Vertreterversammlung ange-

hören sollen. Das Ergebnis der Auszählung ist unverzüglich bekannt zu geben. Abstimmungen können auch mit einem elektronischen Abstimmungssystem durchgeführt werden. Ein Einspruch gegen eine Abstimmung kann nur sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses unter Angabe der Gründe erhoben werden, über den der Vorsitzende der Vertreterversammlung sofort abschließend entscheidet.

- 6) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, kann nicht mitstimmen. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- 7) In eigener Sache darf ein Mitglied der Vertreterversammlung nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen und für Abstimmungen über abstrakt-generelle Regelungen.
- 8) Die Abstimmung darf nicht durch Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge unterbrochen werden.

§ 9

Niederschrift

- 1) Über die Verhandlung der Vertreterversammlung ist von einem Protokollführer ein Wortprotokoll mit einem Beschlussprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden unterzeichnet werden und wird in angemessener Frist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes übersandt.
- 2) Binnen einen Monats nach Versendung des Protokolls kann ein Antrag auf Protokollberichtigung gestellt werden, über den die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

§ 10

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- 1) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2) Beim ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung nach einer Neuwahl führt der an Jahren Älteste, oder wenn er es ablehnt, das nächstälteste Mitglied den Vorsitz, bis der neu gewählte Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.
- 3) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KV Nordrhein,
 - c) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) durch Aberkennung des passiven Wahlrechts zur Ärztekammer oder zur Psychotherapeutenkammer durch das Berufsgericht,
 - f) durch Niederlegung des Amtes,
 - g) durch Annahme der Wahl als Vorstandsmitglied der KV Nordrhein,

- h) durch Abschluss eines Mitarbeitervertrages mit der KV Nordrhein,
 - i) durch Annahme der Berufung in ein Gremium der KV Nordrhein, sofern diesem Verwaltungsentscheidungen übertragen sind.
- 4) An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes, das aufgrund einer Listenwahl gewählt wurde, tritt der gewählte Nachrücker. Ist kein Nachrücker mehr vorhanden, so ist eine Nachwahl durchzuführen. Bei Einzelwahlvorschlägen ist ein Nachrücker nicht zu benennen und es findet keine Nachwahl statt.

§ 11

Ausschüsse

- 1) Die Vertreterversammlung wählt die nach §§ 8 - 12 der Satzung der KV Nordrhein vorgeschriebenen Ausschüsse. Sie kann für bestimmte Aufgabengebiete zusätzliche Ausschüsse einsetzen. Ausschüsse können aus ihrer Mitte vorbereitende Unterausschüsse bilden.
- 2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sowie der Vorstand und die Mitglieder der Geschäftsführung der Hauptstelle der KV Nordrhein können an allen Sitzungen von Ausschüssen beratend teilnehmen. Die Ausschüsse können in geschlossener Sitzung tagen. § 6 Abs. 10 der Satzung bleibt unberührt.

§ 12

Tätigkeit der Ausschüsse

- 1) Die Ausschüsse haben der Vertreterversammlung nach eingehender Beratung der ihnen übertragenen Aufgabe innerhalb der gesetzten Frist eine Vorlage zu unterbreiten.
- 2) Die Ausschüsse können Sachverständige hinzuziehen.

- 3) Die von der Vertreterversammlung gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 eingesetzten Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied der Vertreterversammlung sein muss. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Ausschusses abgewählt werden. Die Abwahl kann nur in einer Sitzung erfolgen, zu der mit einer Frist von einem Monat unter Hinweis auf einen entsprechenden Antrag eingeladen wird.
- 4) Der Vorsitzende des Ausschusses trifft die notwendigen Vorbereitungen und beruft die Sitzung ein. Die erste Einberufung des neu gewählten Ausschusses nimmt das älteste Ausschussmitglied vor. Der Vorsitzende des Ausschusses legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- 5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Der evtl. anwesende Vorsitzende des Vorstandes und der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie ihre Stellvertreter haben kein Stimmrecht.
- 6) An Ausschüsse und Vorstand überwiesene Anträge werden wie folgt behandelt:

Mit der Einladung zur VV werden folgende Informationen schriftlich gegeben: Antragstext, Empfehlung und Begründung des Ausschusses und des Vorstandes.

- 7) Zu den Ausschusssitzungen soll rechtzeitig geladen werden. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden gleichzeitig über den Sitzungstermin und die Tagesordnung informiert. Stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten auch die kompletten Beratungsunterlagen sowie die Protokolle der Ausschusssitzungen. Stellvertretende Mitglieder, die neben dem Ausschussmitglied, für das sie gewählt worden sind, in einer Sitzung anwesend sind, haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Stellvertretende Mitglieder, die nicht in Vertretung des Ausschussmitgliedes, für das sie gewählt worden sind, an einer Sitzung teilnehmen, können keinen Aufwendungsersatz (Reisekosten, Sitzungsgelder etc.) verlangen. Die Ausschüsse entscheiden über eine

Zulassung der Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen.

- 8) Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Geschäftsführung

- 1) Zur Durchführung der Aufgaben stehen dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den Vorsitzenden der Ausschüsse die Geschäftsführung und die Geschäftseinrichtung der KV Nordrhein zur Verfügung.
- 2) Eingaben und Mitteilungen von Mitgliedern der Vertreterversammlung oder von dritten Personen an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder an den Vorsitzenden eines Ausschusses können auch über die Geschäftsführung der KV Nordrhein geleitet werden.